



Auswirkung von Pflegekosten auf Testamente

Probleme bei der Umsetzung von Testamenten treten in der Praxis zunehmend häufig deshalb auf, weil der Erblasser die Höhe der von ihm in der letzten Lebensphase zu finanzierenden Pflegekosten erkennbar entweder gar nicht oder jedenfalls nicht zutreffend einkalkuliert hat. Der mit diesen Kosten verbundene Liquiditätsverlust und die wegen des erhöhten Liquiditätsbedarfes teilweise bereits eingetretene Veränderung der Vermögenslage entspricht nicht mehr der Situation, die der Erblasser bei Erstellung des Testamentes vor Augen hatte. Das Testament passt zu der neuen Situation nicht mehr.

Der Erblasser hat das Testament gerade in der Vorstellung errichtet, alles genau zu regeln und auf diese Weise einen Streit der Hinterbliebenen zu verhindern. Die Mängel des Testamentes führen aber gerade zu dem gegenteiligen Ergebnis und es werden teilweise jahrelang erbitterte Debatten um die korrekte Auslegung der letztwilligen Verfügung geführt, die den Familienfrieden nachhaltig belasten.

1. Pflegekosten

Jeder wünscht sich, von einer längeren Phase der Erkrankung und Pflegebedürftigkeit am Lebensabend verschont zu bleiben. Sämtliche Verfügungen auf die Basis dieser Hoffnung zu gründen, ist jedoch keine empfehlenswerte Vorgehensweise. Ein gutes Testament kalkuliert auch den Pflegefall und seine wirtschaftlichen Konsequenzen ein.

Denn die Kosten einer möglicherweise notwendigen Pflege sind zu hoch, um bei der Nachlassregelung ignoriert zu werden:

Heimkosten differieren je nach Einrichtung, Art der Unterbringung (Ein- oder Zweibettzimmer) sowie einigen weiteren Faktoren. Die Kosten werden nicht fix pro Monat, sondern jeweils nach Tagen berechnet.



Die Größenordnung für die Kosten vollstationärer Pflege liegt bei Pflegestufe I bei rund 2.254,50 Euro, bei Pflegestufe II bei rund 2.578,80 Euro und bei Pflegestufe III bei rund 2.817,90 Euro pro Monat.

Die Pflegeversicherung zahlt bei Pflegestufe I monatlich 1.023,00 Euro, bei Pflegestufe II monatlich 1.279,00 Euro und bei Pflegestufe III 1.510,00 Euro (ab 2012 1.550,00) Euro hinzu. Liegt ein Härtefall vor, der vom medizinischen Dienst jedoch nur äußerst selten festgestellt wird, werden monatlich 1.825,00 Euro (ab 2012 1.198,00 Euro) gezahlt.

Der verbleibende Anteil der Pflegekosten muss von der pflegebedürftigen Person selbst finanziert werden. Reichen Einkommen und Vermögen hierzu nicht aus, sind vorrangig die Angehörigen zu Unterhaltsleistungen je nach eigener Einkommens- und Vermögenssituation verpflichtet, nachrangig übernimmt der Bezirk Mittelfranken die Heimkosten.

Erfolgt die Pflege durch ambulante Dienste in der eigenen Wohnung, so werden monatliche folgende Höchstbeträge von der Pflegeversicherung gezahlt:

Bei Pflegestufe I 440,00 Euro, bei Stufe II 1.040,00 Euro und bei Stufe III 1.510,00 Euro (ab 2012 1.550,00 Euro).

Erfolgt die häusliche Pflege durch eine nicht erwerbsmäßig tätige Pflegeperson, so werden bei Stufe I 225,00 Euro bei Stufe II 430,00 Euro und bei Stufe III 685,00 Euro (ab 2012 700,00 Euro) von der Pflegeversicherung gezahlt.

Gerade bei Pflege im häuslichen Bereich reichen diese Zuzahlungen häufig bei Weitem nicht aus, da sehr hilfsbedürftige ältere Menschen vier bis fünf Einsätze des ambulanten Pflegedienstes pro Tag zusätzlich zu hauswirtschaftlicher Versorgung benötigen.

Berücksichtigt man weiter, dass nach den Daten des statistischen Bundesamtes in Wiesbaden ein heute 65-jähriger Mann eine Lebenserwartung von 17,11 Jahren, eine heute 65-jährige Frau eine Lebenserwartung von weiteren 20,41 Jahren hat, dass aber heute bereits jede dritte Frau über 90 Jahre alt wird, so ist ersichtlich, dass die Höhe der möglicherweise zu finanzierenden Pflegekosten und die Anzahl der Jahre, für die diese Pflegekosten entstehen



könnten, wesentliche Auswirkungen auf die finanzielle Situation des heute Testierenden haben können.

2. Formulierung von Testamenten

a) Grundsätzliche Probleme bei der Zuweisung bestimmter Vermögenspositionen

Unabhängig von der Problematik der Pflegekosten leiden die von Fachleuten nicht sehr freundlich als „Laientestamente“ bezeichneten erbrechtlichen Verfügungen sehr häufig unter dem Mangel, zwar bestimmten Personen bestimmte Vermögenspositionen zuzuweisen, jedoch an keiner Stelle ausdrücklich zu erklären, welche Personen Erben sein sollen. Konsequenz einer solchen Regelung ist es stets, dass das Nachlassgericht diese Testamente auslegen muss. Denn in jedem Erbfall müssen die Erben festgestellt werden. Der Nachlass besteht niemals ausschließlich aus den aufgezählten Vermögenspositionen, sondern stets noch aus weiteren aktiven und passiven Positionen wie etwa der Beerdigungsrechnung etc. Zu klären ist, wer z. B. verpflichtet ist, sich um die Wohnungsauflösung zu kümmern und ähnliches.

Dabei wird üblicherweise so verfahren, dass die Personen als Erben ermittelt werden, die den größten bzw. die größten Vermögenspositionen erhalten. Tritt nun aber zwischen dem Zeitpunkt der Erstellung des Testamentes und dem Todesfall eine nachhaltige Vermögensverschiebung ein, so dass das Größenverhältnis der zugewendeten Vermögenspositionen sich ändert, so wird im Ergebnis die Vorstellung des Testierenden nicht realisiert.

Beispiel:

Die Erblasserin hat in einem Testament verfügt, dass ihr einziger Enkel Albert ihre sämtlichen Guthaben bei der Deutschen Bank erhalten soll, ihr Neffe Norbert ihre sämtlichen Guthaben bei der Stadtparkasse Nürnberg. Mehr hat sie in dem Testament nicht verfügt. Das Testament war beim Nachlassgericht hinterlegt, der Inhalt war vor der Eröffnung durch das Gericht nicht bekannt.



Die Erblasserin lebte in den letzten zehn Jahren vor ihrem Tod in einem Heim, die Pflegekosten waren erheblich. Diese Kosten wurden vollständig von den Guthaben bei der Deutschen Bank bedient.

Zum Zeitpunkt des Todes befinden sich auf den Konten bei der Deutschen Bank nur noch geringe Beträge, während die Guthaben bei der Stadtparkasse hoch sind.

Der Versuch, zur Auslegung des Testamentes in Erfahrung zu bringen, wie das Größenverhältnis der Konten bei den beiden Banken zum Zeitpunkt der Errichtung des Testamentes gewesen ist (waren die Guthaben z. B. gleich hoch, so könnte daraus geschlossen werden, dass sie beide genannten Personen zu gleichen Teilen bedenken wollte), ließ sich nicht realisieren. Denn die Banken heben Belege nur für die Dauer von zehn Jahren auf, das Testament war zum Zeitpunkt des Todesfalles aber 16 Jahre alt.

Äußerungen der Verstorbenen, in welchem Größenverhältnis sie Enkel und Neffe bedenken wollte, waren ebenfalls nicht mehr nachweisbar.

In dem beschriebenen Fall haben sich Enkel und Neffe schließlich darauf geeinigt, dass sie den Nachlass zu je $\frac{1}{2}$ unter sich aufteilen. Wäre diese Einigung nicht gelungen, so hätten sie einen jahrelangen Erbschaftsstreit über mehrere Instanzen austragen können. Dies hätte sicherlich nicht dem Wunsch der Verstorbenen entsprochen. Ob aber die Aufteilung 50:50 ihren Vorstellungen entsprach, oder ob der Enkel einen größeren Anteil aufgrund der näheren Verwandtschaft erhalten sollte, wird sich ebenfalls nie mehr aufklären lassen.

Daher sollte jedes Testament zum einen klar aussprechen, welche Person bzw. welche Personen Erbe sein sollen und es sollte für jede dieser bedachten Personen eine Quote vom Nachlass als Erbteil festgehalten werden.

Wünscht der Erblasser darüber hinaus, dass ein Erbe eine bestimmte Vermögensposition aus dem Nachlass erhält, so kann er eine sog. Teilungsanordnung treffen und verfügen, dass der Nachlass in dieser Weise unter den Erben aufzuteilen ist. Hier sollte er aber auch regeln, ob diese Teilungsanordnung auch dann umzusetzen ist, wenn sie zu einer von den Quoten



abweichenden Zuweisung von Vermögenswerten führt. Er sollte ferner regeln, was geschehen soll, sofern die genannte Vermögensposition zum Zeitpunkt des Todesfalles im Nachlass nicht mehr vorhanden ist.

Möchte man einer Person oder z. B. einem gemeinnützigen Verein lediglich einen bestimmten Erinnerungsgegenstand oder eine bestimmte Summe, von deren Vorhandensein im Nachlass man sicher ausgehen kann, zuwenden, so sollte man stattdessen ein sog. Vermächtnis aussetzen. Der Vermächtnisnehmer wird nicht Erbe, sondern er hat lediglich Anspruch auf Erhalt der ihm zugewendeten Vermögensposition. Der Erbe muss diesen Anspruch erfüllen.

b) Erbrechtliche Zuwendung von Immobilien

Sehr häufig wird in Testamenten geregelt, dass ein Erbe eine bestimmte Immobilie erhalten soll. Der Erblasser geht selbstverständlich davon aus, dass die Immobilie zum Zeitpunkt seines Todes noch vorhanden ist.

Im Falle einer längeren und schweren Pflegebedürftigkeit kann es aber ratsam oder sogar zwingend notwendig sein, dass die Pflege in einer Einrichtung stattfindet. Das Haus kann baulich für die Pflege ungeeignet sein, andere gesundheitliche Gründe können die gleiche Entscheidung zwingend machen. Dann aber stellt sich die Frage, was mit der Immobilie geschehen soll: ein längerer Leerstand ist mit Fixkosten und einer Verschlechterung der Immobilie verbunden. Eine kostenintensive Renovierung zum Zweck der Vermietung ist häufig aber gerade wegen der ebenfalls zu bestreitenden Pflegekosten nicht sinnvoll.

Wird die Immobilie veräußert, so stellt sich bei der Auslegung des Testamentes die Frage, was die ursprünglich mit der Immobilie bedachte Person stattdessen erhalten soll.

Die Entscheidung, die Immobilie zu veräußern, steht häufig nicht im freien Ermessen des Eigentümers bzw. des Betreuers oder Bevollmächtigten, der für die erkrankte Person die Entscheidungen zu treffen und die Finanzen zu regeln hat: so lange ein Kranker in einer angemessenen Immobilie wohnt, wird sie als sog. „Schonvermögen“ behandelt. Der Kranke muss die Immobilie also nicht veräußern, um seine weitere Pflege zu finanzieren.



Nach dem Umzug in ein Pflegeheim verliert die Immobilie aber diesen Schutz. Reicht die Rente zur Zahlung der Pflegekosten nicht aus und ist auch das Sparvermögen erschöpft, so muss zwingend die Immobilie zur Finanzierung der Pflegekosten entweder vermietet oder veräußert werden. Der Sozialhilfeträger ist an diesem Punkt noch nicht zum Eintritt verpflichtet, da ein verwertbarer Vermögensgegenstand vorhanden ist. Die Vermietung ist häufig finanziell nicht sinnvoll, da Vermietbarkeit erst nach erheblichen und nicht zu finanzierenden Investitionen möglich wäre. Also muss die Immobilie verkauft werden.

c) Regelungen zum Pflichtteil

Die Höhe der möglicherweise zu finanzierenden Pflegekosten wirkt sich auch auf testamentarische Regelungen zum Pflichtteil aus:

So wird beispielsweise häufig in sog. Ehegattentestamenten formuliert, dass nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten der längerlebende Ehegatte Alleinerbe sein soll, die Kinder sollen erst Erben des zweitversterbenden Ehegatten sein. Diese Regelung wird mit einer Sanktion verbunden: sollte ein Kind beim Tod des erstversterbenden Elternteiles seinen Pflichtteil fordern, so wird er auch beim Tod des zweitversterbenden Elternteiles auf den Pflichtteil gesetzt. Anders ausgedrückt: verlangt das Kind beim Tod des erstversterbenden Elternteiles sofort Geld aus dem Nachlass, so erhält es in jedem Fall auch beim Tod des zweitversterbenden Elternteiles seinen Pflichtteil.

So einleuchtend diese Sanktion in der Theorie ist, so uneffektiv ist sie häufig in der Praxis:

Wenn nämlich der längerlebende Elternteil Alleinerbe wird und nicht etwa durch übertrieben luxuriösen Lebenswandel, sondern ausschließlich durch langjährig hohe Pflegekosten den Nachlass - möglicherweise einschließlich des Familienheimes - für die Pflegekosten vollständig aufzehrt, so hilft es dem Kind wirtschaftlich wenig, dass es beim Tod des längerlebenden Elternteiles eine höhere Quote, nun aber einen fast völlig aufgezehrten Nachlass erhält. Diese Rechnung wird von den Kindern bereits beim ersten Todesfall angestellt, so dass wesentlich häufiger als in früheren Jahren trotz der Sanktionsregelung beim Tod des ersten Elternteiles der Pflichtteil gefordert wird aufgrund der Überlegung „diese



Geldsumme habe ich sicher, was ich beim Tod des längerlebenden Elternteiles erlange, ist dagegen völlig offen“.

Daher müssen effektivere und detaillierte Strategien angewendet werden, wenn die Forderung des Pflichtteils beim Tod des erstversterbenden Elternteiles vermieden werden soll, so beispielsweise um dem längerlebenden Elternteil einen weiteren, unbehelligten Verbleib im Familienheim zu sichern.

Rechtsanwältin Christiane Winckelmann

Fachanwältin für Familienrecht